

Regierungsratsbeschluss

vom 15. November 2022

Nr. 2022/1714

Beinwil (SO): Kantonaler Erschliessungsplan Passwangstrasse Nord, Lüsselbrücke bei Neuhüsli 8/122/1 / Behandlung der Einsprache

1. Feststellungen

Das Bau- und Justizdepartement legt aufgrund von § 68 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) den Erschliessungsplan über die Passwangstrasse Nord, Lüsselbrücke bei Neuhüsli 8/122/1, Beinwil (SO), zur Genehmigung vor.

Folgende Pläne mit Genehmigungsinhalt lagen auf:

- PWN-471-BP-001: Grundriss 1:100 und Schnitte
- PWN-471-BP-002: Situation Installation 1:250.

Zur Orientierung und Erläuterung lagen weitere Unterlagen aus dem Dossier Bauprojekt auf:

- PWN-471-BP-003: Landerwerbsplan 1:250
- PWN-471-TB: Technischer Bericht.

Dem Erschliessungsplan soll gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung gemäss § 39 Abs. 4 PBG zukommen.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte vom 7. März 2022 bis 7. April 2022. Innert der Auflagefrist erhob Thomas Wick, Glashütte 58, 4229 Beinwil (SO), Einsprache.

2. Erwägungen

2.1 Behandlung der Einsprache

Während der Auflagefrist kann jedermann, welcher von einem Nutzungsplan besonders betroffen ist und an dessen Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat, beim Bau- und Justizdepartement Einsprache einreichen (§ 69 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 16 Abs. 1 PBG). Der Regierungsrat entscheidet über die Einsprachen und die Genehmigung des Planes (§ 69 Abs. 1 lit. d PBG).

Das Einspracheverfahren ist grundsätzlich kosten- und entschädigungslos (§§ 37 Abs. 1 und 39 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen [VRG; BGS 124.11]). Im vorliegenden Verfahren sind deshalb weder Kosten noch Parteientschädigungen aufzuerlegen oder zuzusprechen.

2.2 Einsprache Thomas Wick, Beinwil (SO)

Der Einsprecher Thomas Wick ist neben Susana Mateos Wick Gesamteigentümer des Grundstücks GB Beinwil Nr. 220, welches im Einzugsgebiet der Bäche Hinter Birtisgraben und Lüssel liegt. Von der Lüsselbrücke bei Neuhüsli und dem geplanten Instandstellungsprojekt (Bachdurchlass) liegt das Grundstück ca. 580 m entfernt.

Legitimiert ist nur, wer stärker als jedermann betroffen ist und in einer beachtenswerten, nahen Beziehung zur Streitsache steht. Die erforderliche Nähe der Beziehung zum Streitgegenstand muss bei Bauprojekten insbesondere in räumlicher Hinsicht gegeben sein. Liegt diese besondere Beziehungsnähe vor, braucht das Anfechtungsinteresse nicht mit dem Interesse übereinzustimmen, das durch die vom Einsprecher als verletzt bezeichneten Normen geschützt wird. Er kann daher die Überprüfung eines Bauvorhabens im Lichte all jener Rechtssätze verlangen, die sich rechtlich oder tatsächlich in dem Sinne auf seine Stellung auswirken, dass ihm im Falle des Ob-siegens ein praktischer Nutzen entsteht (BGE 141 II 50 E. 2.1).

Nachbarn sind zur Ergreifung von Rechtsmitteln gegen ein Bauvorhaben legitimiert, wenn sie mit Sicherheit oder zumindest grosser Wahrscheinlichkeit durch Immissionen (Lärm, Staub, Erschütterungen, Licht oder andere Einwirkungen) betroffen werden, die der Bau oder Betrieb der fraglichen Anlage hervorruft. Als wichtiges Kriterium zur Beurteilung der Betroffenheit dient in der Praxis die räumliche Distanz zum Bauvorhaben bzw. zur Anlage. Die Rechtsprechung bejaht in der Regel die Legitimation von Nachbarn, deren Liegenschaften sich in einem Umkreis von bis zu rund 100 m befinden, ohne vertiefte Abklärungen. Bei grösseren Entfernungen muss eine Beeinträchtigung aufgrund der konkreten Gegebenheiten glaubhaft gemacht werden (Urteil 1C_491/2019 vom 5. Februar 2020 E. 2.4).

Der Einsprecher ist der Überzeugung, dass bei Hochwasser und einer allfälligen Blockade des Durchlasses durch einen Baum sowohl das Neuhüsli als auch die Gebäude auf seinem Grundstück unter Wasser stünden. Die Glashütte befände sich 2 m tiefer als der Durchlass der Strasse zwischen dem Neuhüsli.

Dass ein Baum den Bachdurchlass blockiert, erscheint ohne genaue Hinweise über solche Vorfälle in der Vergangenheit zweifelhaft, jedoch aufgrund des umliegenden Waldgebietes nicht abwegig. Selbst wenn Bäume den Durchlass blockieren würden, ist aufgrund der Topografie nicht davon auszugehen, dass ein Rückstau des Wassers das ca. 580 m entfernte Grundstück und die darauf befindlichen Gebäude gefährden würde. Dem Plan Nr. PWN-471-SM-099 ist zu entnehmen, dass der zu sanierende Bachdurchlass 9 m tiefer liegt als die Glashütte. Unwahrscheinlich erscheint daher die Befürchtung des Einsprechers, dass das Wasser bei allfälligem blockiertem Bachdurchlass die Strasse überschwemmt und bis zur Glashütte gelangt. Zudem fliessen der Hinter Birtisgraben und die Lüssel in Richtung Südwesten, sprich in die vom Grundstück aus gesehen entgegengesetzte Richtung. Dass das Neuhüsli selbst durch Hochwasser betroffen sein könnte, stellt ein Interesse dar, welches nicht als Begründung für die Beziehungsnähe zur Streitsache bzw. allgemein für die Legitimation herangezogen werden kann. Der Einsprecher hat seine Legitimation damit nicht glaubhaft dargelegt. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Einsprache ist folglich nicht einzutreten.

Auch wenn es keiner weiteren Behandlung der Einsprache bedarf, ist anzumerken, dass dem materiellen Einwand des Einsprechers, aufgrund der Hochwassergefahr sei eine zweite Röhre mit grösserem Durchlass notwendig, kein Erfolg beschieden wäre.

Im vorliegenden Fall ist unbestritten, dass sich der Bachdurchlass in einem schlechten Zustand befindet. Das Tragwerk erfüllt die normativen Anforderungen an die Tragsicherheit nicht. Dies gilt sowohl für das unverformte als auch für das verformte Tragwerk. Aktuell sind besonders bei den Paramenten, im Bereich des Einlasses grosse Deformationen optisch zu erkennen. Der Durchlass muss zwingend saniert bzw. verstärkt werden.

Eine hydraulische Überprüfung des Bestandes und der Instandsetzung ist im Jahr 2020 erfolgt.

Überprüfung der hydraulischen Kapazität (Bestand):

- Für die Lüssel liegen in diesem Bereich Abflussdaten für ein Hochwasser der Jährlichkeit $z = 100$ Jahre (HQ_{100}) vor. Für die hydraulische Überprüfung wurde unter anderem eine Dimensionierungswassermenge HQ_{100} von $17.9 \text{ m}^3/\text{S}$ festgelegt. Die hydraulische Berechnung zeigt, dass die Dimensionierungswassermenge von $17.9 \text{ m}^3/\text{S}$ nicht schadlos durch das bestehende Gerinne abgeleitet werden kann und vor dem Durchlass kann es zu einem Rückstau von 0.70 m kommen.

Überprüfung der hydraulischen Kapazität (Instandsetzung):

- In Absprache mit dem Amt für Umwelt des Kantons Solothurn wurde vereinbart, dass das Schutzziel des Durchlasses auf ein HQ_{30} festgelegt wird. HQ_{30} ist gemäss Schutzzielmatrix des Kantons Solothurn für Weiler und Einzelgebäude mit schwacher Intensität (geringe Fliesstiefe und geringe Fliessgeschwindigkeit) erlaubt. Das Gebiet rund um die Lüsselbrücke entspricht der Kat. 2.3 gemäss Schutzzielmatrix. Für die hydraulische Überprüfung wurde unter anderem eine Dimensionierungswassermenge HQ_{30} von $10.2 \text{ m}^3/\text{S}$ festgelegt. Die hydraulische Berechnung zeigt, dass das Rohr gesondert betrachtet genügend gross dimensioniert ist. Vor dem Durchlass ist immer noch mit einem Aufstau von ca. 0.90 m zu rechnen.

Eine Kontrolle der bestehenden Durchlassgrösse ergab eine Fläche an der engsten Stelle im Durchlass von ca. 3.80 m^2 .

Obwohl der Bachdurchlass auch nach der Sanierung die Dimensionierungswassermenge nicht ohne Aufstau beim Eingangsportal abzuleiten vermag, kann ein solcher Rückstau beim oberliegenden Portal in Kauf genommen werden. Ein Wasseraustritt ist nur lokal (primär Wiesland auf der linken Uferseite) zu erwarten, weshalb kein Schadenpotential vorhanden ist.

2.3 Baubewilligung nach Art. 22 RPG

Vorliegend liegt dem Regierungsrat ein Erschliessungsplan zur Genehmigung vor, dem im Sinne von § 39 Abs. 4 PBG gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung zukommt. Mit seiner Genehmigung wird selbstredend auch die erforderliche Baubewilligung nach Art. 22 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) resp. die Ausnahmbewilligung nach Art. 24 RPG für das Bauen ausserhalb Bauzone (implizit) miterteilt. Der Regierungsrat ist ferner auch für die Erteilung weiterer notwendiger kantonaler Bewilligungen zuständig (vgl. § 134 Abs. 4 PBG).

Nach Art. 16a RPG i.V.m. Art. 34 Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) sind in der Landwirtschaftszone diejenigen Bauten und Anlagen zonenkonform, die zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung oder für den bodenabhängig produzierenden Gartenbau aktuell notwendig sind.

Da im vorliegenden Fall kein landwirtschaftlicher Betrieb und auch kein bodenabhängig produzierender Gartenbau geführt wird, ist das Bauvorhaben nicht zonenkonform.

Eine Bewilligung nach Art. 22 Abs. 2 RPG kann nicht erteilt werden.

2.4 Ausnahmbewilligung nach Art. 24 RPG

Es bleibt zu prüfen, ob eine Ausnahmbewilligung nach Art. 24 ff. RPG erteilt werden kann.

Eine Ausnahmbewilligung nach Art. 24 RPG kann erteilt werden, wenn der Zweck der Baute einen Standort ausserhalb der Bauzone erfordert (sogenannte Standortgebundenheit) und

wenn dem Vorhaben keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Beide Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein.

An die Erfordernisse der in Art. 24 Bst. a RPG statuierten Standortgebundenheit sind strenge Anforderungen zu stellen (BGE 124 II 256 f. E. 4 mit Hinweisen). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts darf diese nur dann bejaht werden, wenn eine Baute aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen oder wegen der Bodenbeschaffenheit auf einen Standort ausserhalb der Bauzone angewiesen ist (positive Standortgebundenheit) oder diese aus bestimmten Gründen in der Bauzone ausgeschlossen ist (negative Standortgebundenheit). Dabei beurteilen sich die Voraussetzungen nach objektiven Massstäben, und es kann weder auf die subjektiven Vorstellungen und Wünsche des Einzelnen noch auf die persönliche Zweckmässigkeit oder Bequemlichkeit ankommen.

Dabei genügt eine relative Standortgebundenheit: Es ist nicht erforderlich, dass überhaupt kein anderer Standort in Betracht fällt; es müssen jedoch besonders wichtige und objektive Gründe vorliegen, die den vorgesehenen Standort gegenüber anderen Standorten innerhalb der Bauzone als viel vorteilhafter erscheinen lassen (BGE 136 II 214 E. 2.1 S. 218 mit Hinweisen).

2.4.1 Beurteilung Einzelfall

Der Bachdurchlass beim Neuhüsli, durch welchen das Fliessgewässer «Lüssel» den bestehenden Damm der Passwangstrasse quert, muss instandgesetzt werden. Das bestehende Natursteingewölbe befindet sich in einem schadhafte Zustand. Anlässlich einer bereits im Jahr 2013 durchgeführten Inspektion wurden die folgenden Schäden festgestellt:

- Starke horizontale Verformungen im Bereich der Paramente;
- Beeinträchtigung des Gewölbes durch direkt angrenzende Bäume in den Portalbereichen;
- Ausgebrochene / defekte Steine;
- Gewölbe innenseitig nass;
- Kleine Auskolkungen an der Sohle.

Eine statische Überprüfung hat ausserdem aufgezeigt, dass die Tragsicherheit des bestehenden Bachdurchlasses nicht gewährleistet ist und auch Verstärkungsmassnahmen erforderlich machen. Das Bauvorhaben sieht deshalb vor, das schadhafte bestehende Gewölbe durch einen neu konzipierten Durchlass zu ersetzen.

Der Baubeschrieb lässt darauf schliessen, dass das Bauvorhaben am vorgesehenen Standort notwendig ist. Ausserdem stehen dem Bauvorhaben keine überwiegenden Interessen entgegen.

Die Bewilligung nach Art. 24 RPG kann erteilt werden.

2.4.1.1 Juraschutzzone

Das Bauvorhaben liegt in der Juraschutzzone, einem kantonalen Schutzgebiet nach § 121 PBG. Bauten haben dort in besonderer Weise auf das Orts- und Landschaftsbild Rücksicht zu nehmen. Sie sind so zu stellen und zu gestalten, dass sie sich gut in die Umgebung einfügen und das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigen (§§ 24 ff. Natur- und Heimatschutzverordnung [NHV; BGS 435.141]).

Die Sanierung des Bachdurchlasses (Natursteingewölbe) wurde mit der Fachstelle Heimatschutz und Denkmalpflege vorbesprochen. Es ist bedauerlich, dass der Durchlass mit einem Stahlbetonrohr gefüllt und die beiden Portale inkl. Flügelmauern neu vorbetoniert werden müssen. Aufgrund des schlechten Zustands des Natursteingewölbes kann dieser aber nicht «sanft» saniert werden. Die Ein- und Auslässe sind im Landschaftsbild nicht exponiert und dank der Bepflanzung nicht gross einsehbar. Das Bauvorhaben erfüllt deshalb die Vorschriften der Juraschutzzone.

2.4.1.2 Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler

Ein Teil des Bauvorhabens (nördlich) liegt innerhalb eines Objekts aus dem Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN-Nr. 1012). Nach Art. 5 Abs. 1 Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (VBLN; SR 451.11) müssen die Objekte in ihrer natur- und kulturlandschaftlichen Eigenart und mit ihren prägenden Elementen ungeschmälert erhalten bleiben. Eingriffe, die keine Auswirkungen auf die Erreichung der objektspezifischen Schutzziele haben, stellen nach Art. 6 Abs. 1 VBLN keine Beeinträchtigung der Objekte dar und sind zulässig. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt: Die Ein- und Auslässe sind im Landschaftsbild nicht exponiert und dank der Bepflanzung nicht gross einsehbar.

2.4.1.3 Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz

Das Bauvorhaben betrifft ein Objekt aus dem Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS –Objekt SO 801.2.2). Ein Auszug aus der Beschreibung des IVS zur Geschichte lautet:

«Beim Neuhüsli wurde der Bach 1589 durch einen Bergsturz gestaut, und in der Folge bildete sich ein See. Beim Strassenbau im 18. Jahrhundert wurde dieser entwässert und die neue Strasse auf einem Damm, den man die «Schanz» nannte, am südlichen Abhang des Schattenberges angelegt. Der bisherige Weg hatte am Gasthof «Dürrenast» vorbeigeführt. 1730 baute man an der neuen Strasse ein neues Wirtshaus, das «Neuhüsli». Der bestehende Bau, das «Kur- und Gasthaus Neuhüsli», stammt aus dem Jahr 1836.»

Ein weiterer Auszug zum Thema Gelände lautet:

«Der Damm bei Neuhüsli ist durch die 1920/30er-Strasse überprägt. Der Strassenraum ist von einer Lindenallee begrenzt. Am Damm sind unter Betonmauern Überreste von Kalkquadern sichtbar, die möglicherweise auf die 1730er-Strasse zurückgehen. »

Bedauerlich ist, dass die in der Beschreibung des IVS-Objekts erwähnte Lindenallee, die noch in den 1990er-Jahren erhalten war, verschwunden ist. Dadurch wurde die räumliche Situation auf dem Damm und direkt neben dem geschützten Restaurant «Neuhüsli» geschwächt. Zur räumlichen Attraktivierung soll auf dem Damm wieder eine Lindenallee gepflanzt werden (je eine Baumreihe beidseits der Strasse).

Bei der Baubewilligung ist deshalb folgende Auflage aufzunehmen:

Um die ursprüngliche räumliche Qualität wiederherzustellen und am Fuss der Passwangstrasse als Merkpunkt in der Landschaft einen Akzent zu setzen, ist entlang des Strassenstücks auf dem Damm wieder eine Lindenallee zu pflanzen.

2.4.1.4 Naturschutz

Das Vorhaben liegt im Perimeter des kantonalen Naturreservats «Sumpfwiese Neuhüsli» sowie des Amphibienlaichgebiets von nationaler Bedeutung IANB Objekt Nr. SO 117. Die Sumpfwiese war vormals ein Weiher und wurde erst beim Bau der Passwangstrasse trockengelegt.

Es gelten die Bestimmungen der Verordnung über den Schutz der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (AlgV; SR 451.34).

Kritisch für die Amphibien sind schnelle Absenkungen des Aufstaus während der Laich- und Larvenzeit, d. h. zwischen Ende Februar bis Ende Juni. Insbesondere können Laichballen und Larven bei einer Überflutung der Laichgewässer abgeschwemmt werden und beim anschliessenden Rückgang des Pegels trockenfallen. Ein "Schwall- und Sunk"-Regime wäre daher für die Amphibienbestände sehr schädlich.

Die im Folgenden formulierten Auflagen 2 und 3 kommen nur dann zur Anwendung, wenn die Bauarbeiten zwischen Ende Februar und Ende Juni vorgenommen werden und deshalb mit temporären Flutungen zu rechnen ist.

Folgende Auflagen sind in die Bewilligung aufzunehmen:

- Das Amt für Raumplanung, Fachstelle Naturschutz (Jonas Lüthy), ist so bald wie möglich über den effektiven Fahrplan des Dammbaus zu informieren und bei befürchteten Problemen mit Amphibien rechtzeitig beizuziehen.
- Werden die Bauarbeiten zwischen Ende Februar und Ende Juni vorgenommen, ist darauf zu achten, dass im Aufstau weder Laichballen noch Larven von Amphibien aus ihren angestammten Gewässern abgeschwemmt werden und beim Abfallen des Pegels dann trockenfallen. Laich- und Larvenvorkommen im potenziellen Flutungsperimeter sind von der karch-Regionalvertretung (oder bei Kapazitätsengpässen durch gleichwertige Experten) ab Ende Februar zu erfassen und zu verorten. Bei jeder Flutung sind sie zu überwachen, bis der Pegelrückgang sie nicht mehr gefährden kann.
- Falls ein Trockenfallen von Laichballen oder Larven droht, sind diese unter Beizug der karch-Regionalvertretung an einen nahegelegenen, ungefährdeten Ort zu bringen.

2.4.1.5 Landwirtschaft

In die Baubewilligung sind die folgenden Auflagen aufzunehmen:

- Die Drainagen sind zu schonen bzw. wieder instand zustellen und mit dem Werkzeigentümer abzunehmen.
- Ausführungszeitpunkt und Einschränkungen der Wegbenützung sind den betroffenen Bewirtschaftern frühzeitig bekannt zu geben.
- Alle betroffenen Landwirtschaftsflächen müssen nach Abschluss der Bauarbeiten wieder mindestens im vorherigen Umfang landwirtschaftlich nutzbar sein.

2.4.1.6 Bodenschutz

Das Vorhaben beansprucht natürlich gewachsenen Boden. Bei Erdarbeiten, die den Boden (Ober- und Unterboden) betreffen, gelangen Art. 6 und 7 der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBö; SR 814.12) sowie Art. 18 der Abfallverordnung (VVEA; SR 814.600) zur Anwendung. Abzutragender Boden muss schonend behandelt und als Boden weiterverwendet werden. Werden Böden temporär beansprucht (z. B. durch Installationsflächen und Depots), sind Verdichtungen und andere Strukturveränderungen, welche die Bodenfruchtbarkeit gefährden, mit geeigneten Massnahmen zu vermeiden.

In die Baubewilligung sind folgende Auflagen aufzunehmen:

- Alle Erdarbeiten dürfen nur bei stark abgetrocknetem Boden und bei trockener Witterung durchgeführt werden. Der Boden muss getrennt nach Ober- und Unterboden mit Raupenbaggern abgetragen und (falls nötig) zwischengelagert werden.
- Im Ort der Weiterverwendung muss der Boden in der richtigen Abfolge (Ober- über Unterboden) eingebaut werden. Dabei muss eine bodenschonende Arbeitstechnik gewählt werden, die gewährleistet, dass der neugeschüttete Boden nicht befahren wird.

2.4.1.7 Wasserbau / Gewässerraum

Das geplante Bauvorhaben (Instandstellung Durchlass) kommt in den Gewässerraum der Lüssel nach Art. 41a der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) zu liegen. Nach Art. 41c Abs. 1 GSchV dürfen innerhalb des Gewässerraums nur standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken gebaut werden. Sie bedürfen einer entsprechenden gewässerschutzrechtlichen Bewilligung.

Die vorgesehene Sanierung erfüllt den Hochwasserschutz hinsichtlich der Schutzzielmatrix des Kantons Solothurn mit Schutzziel HQ₃₀. Der Durchgang ist standortgebunden und liegt im öffentlichen Interesse. Somit sind die Voraussetzungen für die Erteilung einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung gegeben; sie ist zu erteilen.

2.4.1.8 Fischerei

Das Bauvorhaben benötigt gemäss Art. 8 bis 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF, SR 923.0) und § 18 Abs. 1 des kantonalen Fischereigesetzes (FiG; BGS 625.11) eine fischereirechtliche Bewilligung. Die Bewilligung ist mit den folgenden Auflagen zu erteilen:

- Der Fischereiaufseher (rainer.kuebler@kapo.so.ch) ist mindestens zwei Wochen zum Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffes zu orientieren. Die fischereitechnischen Anordnungen des Fischereiaufsehers sind strikte zu befolgen.
- Der Fischereiaufseher entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten des Bewilligungsinhabers.
- Bei Betonarbeiten darf kein Zementwasser ins Gewässer abfliessen.
- Während der Bauarbeiten im Gewässer ist eine Wasserhaltung zu erstellen. Trübungen des Bachlaufes sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.
- Der Baubewilligungsinhaber hat die Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung zu orientieren.
- Die Arbeiten in der Lüssel sind zwischen Mai und Oktober 2023 durchzuführen.

2.5 Genehmigung

In Anbetracht der vorangegangenen Ausführungen ist die Planung recht- und zweckmässig und ist zu genehmigen.

3. **Beschluss**

- 3.1 Auf die Einsprache von Thomas Wick, Beinwil (SO), wird nicht eingetreten. Es werden keine Verfahrenskosten auferlegt.
- 3.2 Der kantonale Erschliessungsplan «Passwangstrasse Nord, Lüsselbrücke bei Neuhüsli, Beinwil (SO), Instandsetzungsprojekt» (unter Ziffer 1 aufgelistete Pläne mit Genehmigungsinhalt) wird gemäss den Erwägungen genehmigt.
- 3.3 Dem Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung gemäss § 39 Abs. 4 PBG zu.
- 3.4 Bestehende Erschliessungspläne sind aufgehoben, soweit sie dem vorliegenden Plan widersprechen.
- 3.5 Eine Ausnahmegewilligung nach Art. 24 RPG wird unter den nachfolgend in Beschluss-Ziffer 3.6 genannten Auflagen erteilt.
- 3.6 Auflagen:
- 3.6.1 Um die ursprüngliche räumliche Qualität wiederherzustellen und am Fuss der Passstrasse als Merkpunkt in der Landschaft einen Akzent zu setzen, ist entlang des Strassenstücks auf dem Damm wieder eine Lindenallee zu pflanzen.
- 3.6.2 Das Amt für Raumplanung, Fachstelle Naturschutz (Jonas Lüthy) ist so bald wie möglich über den effektiven Fahrplan des Dammbaus zu informieren und bei befürchteten Problemen mit Amphibien rechtzeitig beizuziehen.
- 3.6.3 Werden die Bauarbeiten zwischen Ende Februar und Ende Juni vorgenommen, ist darauf zu achten, dass im Aufstau weder Laichballen noch Larven von Amphibien aus ihren angestammten Gewässern abgeschwemmt werden und beim Abfallen des Pegels dann trockenfallen. Laich- und Larvenvorkommen im potenziellen Flutungsperimeter sind von der karch-Regionalvertretung (oder bei Kapazitätsengpässen durch gleichwertige Experten) ab Ende Februar zu erfassen und zu verorten. Bei jeder Flutung sind sie zu überwachen, bis der Pegelrückgang sie nicht mehr gefährden kann.
- 3.6.4 Falls ein Trockenfallen von Laichballen oder Larven droht, sind diese unter Beizug der karch-Regionalvertretung an einen nahegelegenen, ungefährdeten Ort zu bringen.
- 3.6.5 Die Drainagen sind zu schonen bzw. wieder instand zustellen und mit dem Werkeigentümer abzunehmen.
- 3.6.6 Ausführungszeitpunkt und Einschränkungen der Wegbenützung sind den betroffenen Bewirtschaftern frühzeitig bekannt zu geben.
- 3.6.7 Alle betroffenen Landwirtschaftsflächen müssen nach Abschluss der Bauarbeiten wieder mindestens im vorherigen Umfang landwirtschaftlich nutzbar sein.
- 3.6.8 Alle Erdarbeiten dürfen nur bei stark abgetrocknetem Boden und bei trockener Witterung durchgeführt werden. Der Boden muss getrennt nach Ober- und Unterboden mit Raupenbaggern abgetragen und (falls nötig) zwischengelagert werden.
- 3.6.9 Am Ort der Weiterverwendung muss der Boden in der richtigen Abfolge (Ober- über Unterboden) eingebaut werden. Dabei muss eine bodenschonende Arbeitstechnik

gewählt werden, die gewährleistet, dass der neugeschüttete Boden nicht befahren wird.

- 3.7 Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 41a GSchV und Art. 41c Abs. 1 GSchV wird erteilt.
- 3.8 Die fischereirechtliche Bewilligung gemäss Art. 8 bis 10 BGF und § 18 Abs. 1 FiG wird unter den nachfolgend in Beschluss-Ziffer 3.9 genannten Auflagen erteilt.
- 3.9 Auflagen:
 - 3.9.1 Der Fischereiaufseher (rainer.kuebler@kapo.so.ch) ist mindestens zwei Wochen im Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffes zu orientieren. Die fischereitechnischen Anordnungen des Fischereiaufsehers sind strikte zu befolgen.
 - 3.9.2 Der Fischereiaufseher entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten des Bewilligungsinhabers.
 - 3.9.3 Bei Betonarbeiten darf kein Zementwasser ins Gewässer abfliessen.
 - 3.9.4 Während der Bauarbeiten im Gewässer ist eine Wasserhaltung zu erstellen. Trübungen des Bachlaufes sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.
 - 3.9.5 Der Baubewilligungsinhaber hat die Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung zu orientieren.
 - 3.9.6 Die Arbeiten in der Lüssel sind zwischen Mai und Oktober 2023 durchzuführen.
- 3.10 Gebühren werden keine erhoben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau (kum/som), mit 2 gen. Dossiers (später)

Amt für Raumplanung (2), mit 1 gen. Dossier (später)

Amt für Umwelt, mit 1 gen. Dossier (später)

Amt für Denkmalpflege und Archäologie

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Amt für Landwirtschaft

Kreisbauamt III, Amthausstrasse 15, 4143 Dornach, mit 1 gen. Dossier (später)

Gemeindepräsidium Beinwil (SO), Gemeindeverwaltung, Passwangstrasse 274, 4229 Beinwil (SO),
mit 1 gen. Dossier (später) **(Einschreiben)**

Baupräsidium Beinwil (SO), Passwangstrasse 200, 4229 Beinwil (SO)

Thomas Wick, Glashütte 58, 4229 Beinwil (SO) **(Einschreiben)**

Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG, Amtliche Vermessung, Grellingerstrasse 21,
4208 Nunningen

Amt für Verkehr und Tiefbau (som) (z. Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: Beinwil
(SO): Genehmigung kantonaler Erschliessungsplan «Passwangstrasse Nord, Lüsselbrücke bei Neuhüsli, Instandsetzungsprojekt»)